

§ 1

Der Verein führt den Namen Ärzteverein Buer - Horst und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: Eingetragener Verein (E.V.).

§ 2

Der Verein hat den Zweck, die Kollegialität zu pflegen, das wissenschaftliche Streben zu fördern und die Standesinteressen zu wahren.

§ 3

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt nach Anmeldung beim Vorsitzenden. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 2 Monaten. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung sowie die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

§ 4

Für die Mitglieder werden die Beiträge und deren Fälligkeitstermine von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung,
- c) durch den Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur am Schlusse des Kalenderjahres und nach vorausgegangener Kündigung erfolgen; diese Kündigung muß vor dem ersten Juli erfolgt sein. In Ausnahmefällen, z.B. wenn ein Mitglied aus dem Vereinsbezirk verzieht, oder die Praxis aufgibt, kann auf Antrag der Vorstand den Austritt jederzeit gestatten.

§ 5

Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt:

- a) dauernd,
- b) auf Zeit.

Die Ausschließung muß erfolgen, wenn ein Mitglied :

- a) Approbation als Arzt oder
- b) die bürgerlichen Ehrenrechte oder
- c) das aktive und passive Wahlrecht zur Ärztekammer verloren hat.

Die Ausschließung aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied die Vereinssatzung gröblich oder wiederholt verletzt hat,
 - b) wenn ein Mitglied die Vereinsbeschlüsse wiederholt nicht befolgt hat,
 - c) wenn der Ehrenrat gemäß § 16 der Satzung die Ausschließung aus dem Verein beantragt.
- Zu einem bezüglichen Beschluß ist zweidrittel Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6

Die Wiederaufnahme eines freiwillig Ausgeschiedenen und eines auf unbestimmte Zeit Ausgeschlossenen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit.

§ 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen. Er ist befugt, die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Er bestimmt die Tagesordnung der Vereinssitzungen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Behinderungsfällen.

Der Schriftführer führt das Protokoll der Vereinssitzungen und besorgt den Schriftverkehr. Wichtige Schriftstücke sind vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Beim Abschluß des Geschäftsjahres erstattet der Schriftführer den Jahresbericht.

Der Kassensführer verwaltet die Vereinskasse. Beim Abschluß des Geschäftsjahres erstattet der Kassensführer den Kassenbericht. Nach Prüfung des Kassenbelege durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder wird ihm von dieser Entlastung erteilt.

§ 8

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Verein wird nur durch die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet. Der Vorstand ist dem Verein gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre und findet in der letzten Jahresversammlung statt. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn keiner der Anwesenden Widerspruch erhebt; andernfalls erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl ist absolute Mehrheit erforderlich. Ist diese nicht vorhanden, so tritt Stichwahl ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gewählte kann aus zwingenden Gründen die Wahl ablehnen. Bei Wiederwahl ist Ablehnung auch ohne Angabe von Gründen möglich. - In derselben Sitzung findet in gleicher Weise auch die Wahl des Ehrenrates statt.

§ 13

Der Ehrenrat hat vier Mitglieder und besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außer den Beisitzern werden für Verhinderungsfälle zwei Ersatzmänner gewählt. Die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner erfolgt in gleicher Weise wie die Wahl des Vorstandes.

Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz bei den Verhandlungen des Ehrenrates.

§ 14

Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes ist der Ehrenrat unverzüglich vom Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor dem Ehrenrat zu verantworten. Unschuldiges Ausbleiben eines der streitenden Mitglieder hindert nicht die Verhandlung und die Entscheidung. Unterwirft sich ein Mitglied der Entscheidung nicht, wird die Angelegenheit dem Berufsgesicht der Ärztekammer Westfalen - Lippe zugeleitet.

§ 15

Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim. Protokoll über sie wird im Vereinsarchiv versiegelt aufbewahrt.

§ 16

Der Ehrenrat hat die vornehmliche Aufgabe, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, gelingt dieses nicht, so kann die Entscheidung laufen auf:

- 1) Abweisung der Klage,
- 2) Freispruch,
- 3) Antrag an die Mitgliederversammlung auf Ausschließung aus dem Verein.

Auf Beschluß des Ehrenrates ist eine Entscheidung der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

§ 17

Jedes Mitglied kann ein Verfahren vor dem Ehrenrat gegen sich selbst beantragen.